

von seiner Einstellungsbefugnis Gebrauch machen
i will, zuvor mit jener Behörde in Verbindung
treten.“

Was diese Beschränkung der Einstellungsbefugnis
des Staatsanwalts durch die Bestimmung Nr. 75 Abs. 2
der Bonner „Richtlinien für das Strafverfahren“ be-
deutet, brachte im Oktober 1954 eine westdeutsche Zeit-
schrift unter der Überschrift „Der Staatsanwalt hat das
Wort“ andeutungsweise zum Ausdruck:

„An einer großzügigen Handhabung der Möglichkeit,
Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, ist
der Staatsanwalt durch gewisse Bestimmungen der
Richtlinien (Anweisungen des Justizministers) ge-
hindert. Wenn eine Behörde Strafanzeige erstattet
oder sonst an dem Verfahren interessiert ist, muß
der Staatsanwalt, bevor er die Einstellung des Ver-
fahrens wegen Geringfügigkeit in Erwägung zieht,
mit jener Behörde in Verbindung, treten. Da die
Behörden erfahrungsgemäß selten geneigt sind, der
Einstellung zuzustimmen, ist es nur natürlich, wenn
der Staatsanwalt in solchen Fällen Anklage er-
hebt...“¹⁷⁾

Welche westdeutschen Behörden an bestimmten Ver-
fahren interessiert sind, ist aber kein Geheimnis:
Es sind vor allem die Verfassungsschutzämter und ähn-
liche behördliche Spitzeinrichtungen, die entsprechend
ihrer Aufgabenstellung an der Organisation und
Durchführung des Justizterrors gegen alle Patrioten
und Demokraten „interessiert“ sind. Jenen Stellen wird
durch die Bestimmung Nr. 75 Abs. 2 der „Richtlinien“
vom 1. August 1953 ein direkter, bestimmender Einfluß
auf ganze Kategorien von Strafsachen eingeräumt, die
von ihnen überdies vollständig intern bestimmt werden
können. Für ein entscheidend wichtiges Stadium des
Strafverfahrens wird so die westdeutsche Staatsanwalt-
schaft faktisch den speziellen Terrorbehörden des Aden-
auerregimes unterstellt, genau wie im faschistischen
Deutschland die Staatsanwaltschaft der „Gestapo“ un-
terstellt war. — Die bereits angeführte Forderung von
Prof. Bader nach Schutz der westdeutschen Staats-
anwälte „gegen willkürliche Weisungen und politische
Zumutungen...“ wird uns in diesem Zusammenhang
besonders verständlich. Zugleich erkennen wir in der
Weisung Nr. 75 eine der wesentlichen Ursachen für
die seit geraumer Zeit auf der Grundlage des „Fünf-
Broschüren-Urteils“ zu verzeichnende Gleichschaltung
der westdeutschen Anklagepraxis in politischen Straf-
sachen.

Bei derartigen generellen Anweisungen an die Staats-
anwälte bleiben die Bonner „Richtlinien“ jedoch nicht
stehen. Ähnliche Bestimmungen, mit denen sich die
Justizverwaltung die Befugnis des Gesetzgebers anmaßt,
wenden sich vielmehr auch an Gerichte, obwohl man
dabei in den Formulierungen etwas zurückhaltender ist.
Dies mögen zwei Bestimmungen aus dem „Besonderen
Teil“ der Richtlinien vom 1. August 1953 veranschau-
lichen:

„1. Abschnitt: Politische Strafsachen

200.

Zusammenarbeit mit dem Amt für Verfassungsschutz

Bei der Verfolgung von Straftaten gegen den Be-
stand oder die verfassungsmäßige Ordnung der
Bundesrepublik Deutschland oder eines Landes
(besonders Hochverrat, Staatsgefährdung und Lan-
desverrat) ist es in der Regel geboten, mit dem Amt
für Verfassungsschutz Fühlung zu nehmen, damit
dort gesammelte Nachrichten und Unterlagen bei
den Ermittlungen verwertet werden können. In
Fällen von besonderer Bedeutung empfiehlt es sich,
schon vor dem ersten Zugriff mit dem Amt für
Verfassungsschutz in Verbindung zu treten.

201.

Geheimhaltung

.....
(3) Soll ein Gutachten darüber eingeholt werden, ob
eine Tatsache, ein Gegenstand oder eine Erkenntnis
als Staatsgeheimnis anzusehen ist, so empfiehlt es
sich, bei der Auswahl des Gutachters das zuständige
Amt für Verfassungsschutz zu beteiligen.“

«) „Die Zeit“, Nr. 40 vom 7. Oktober 1954.

Während Nr. 200 die schon zuvor festgestellte Unter-
ordnung der Staatsanwaltschaft unter das Amt für
Verfassungsschutz bestätigt, wendet sich die Bestim-
mung Nr. 201 Abs. 3 mit ihrer „Empfehlung“ direkt an
das Gericht, dem unmißverständlich nahegelegt wird,
an der gerichtlichen Entscheidung über die Auswahl
und Bestellung bestimmter Sachverständiger das „Amt
für Verfassungsschutz zu beteiligen“.

Als weiteres Beispiel der direkten Einflußnahme auf
gerichtliche Entscheidungen sei endlich noch auf die
Bestimmung Nr. 150 Abs. 1 verwiesen, die kategorisch
verlangt:

„Es muß möglichst vermieden werden, daß eine
Revision des Staatsanwalts verworfen wird.“

Diese nicht zufällig so abstrakt gehaltene Weisung
wendet sich unverkennbar nicht nur an die Staats-
anwälte, sondern genau so, ja sogar speziell an die Re-
visionsgerichte; denn andernfalls hätte eine Aufforde-
rung an die Staatsanwälte, alle prozessualen Bestim-
mungen zu beachten und die Revisionsbegründung
sorgfältig vorzunehmen, den gleichen Erfolg haben
können. Jene Weisung an die Revisionsgerichte, eine
Revision des Staatsanwalts tunlichst nicht als unzu-
lässig zu verwerfen, verletzt bewußt und zynisch die
richterliche Unabhängigkeit. Sie gibt zugleich Auf-
schluß darüber, was im imperialistischen Staat die sog.
„Gleichheit vor dem Gesetz“ bedeutet.

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß der Verfas-
sungsgrundsatz der Unabhängigkeit des Richters in
Westdeutschland nur noch eine dürftige Fassade ist.
Im besten Falle taugt sie noch dazu, einen Teil der Be-
völkerung zu betrügen und ihm Illusionen über eine an-
gebliche „Rechtsstaatlichkeit“ vorzugaukeln. Die er-
reichte Geringschätzung des Begriffs der „Unabhängig-
keit des Richters“ findet ihren besonders krassen Aus-
druck in der vom Abgeordneten Dr. Ewers in der Sit-
zung des Bundestags am 23. März 1950 erhobenen For-
derung:

„Der Richter, der ein gerechter Richter sein will,
hat keine Beziehungen zum Volk zu haben.“¹⁸⁾

Diese Erklärung ist ein erster Schritt zu der besonders
gegenwärtig in Westdeutschland betriebenen Verfäls-
chung der Unabhängigkeit des Richters (von den Wei-
sungen der Exekutive) in eine „Unabhängigkeit vom
Volk“, was an dieser Stelle noch behandelt werden
wird. Der sog. „Unabhängigkeit vom Volk“ und der
Lösung vom Gesetz steht jedoch notwendig eine zu-
nehmende Abhängigkeit der Richter von der MonoDol-
Bourgeoisie und ihrem Staatsapparat gegenüber. Wie
groß diese Abhängigkeit ist, das zeigt z. B. die in einer
westdeutschen rechtswissenschaftlichen Zeitschrift, dem
„Archiv für zivilistische Praxis“, ausgesprochene Emp-
fehlung, wie man es machen könne und solle, um
einen Zivilprozeß zu gewinnen. Dazu — so wird unter
ausdrücklicher Berufung auf die Justizpraxis ausgeführt
— sei es aussichtsreich, dem Richter Furcht einzu-
flößen, indem man ihm „dienstliche Nachteile usw.
suggeriere“¹⁹⁾.

An solchen unfreiwilligen Geständnissen wie an der
gesamten westdeutschen Justizpraxis erweist sich, was
der Zweck der Zerstörung der Unabhängigkeit des Rich-
ters im Rahmen des allgemeinen Prozesses der Liqui-
dierung der bürgerlichen Gesetzlichkeit ist: Aus dem
Richter und der gesamten Justiz ein gefügiges Werk-
zeug zu machen für die Durchsetzung der Politik der
Remilitarisierung und Kriegsvorbereitung, der Unter-
drückung, Ausplünderung und Verelendung der gesam-
ten Bevölkerung. (Wird fortgesetzt)

(Bearbeitet vom
Deutschen Institut für Rechtswissenschaft)

iS) Bundestagsprotokolle, 1. Wahlperiode, Sitzung vom
23. März 1950, S. 1792.

19) AcP 1953, S. 353/354; vgl. hierzu auch Marga In „Staat
und Recht“ 1954, S. 233/234.